

Vertrag über die Gründung der EGKS - Protokoll über die Satzung des Gerichtshofes (Paris, 18. April 1951)

Quelle: Bundesgesetzblatt 1952 II. Hrsg. Der Bundesminister der Justiz. Bonn: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. "Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl", p. 448-475.

Urheberrecht: Alle Rechte bezüglich des Vervielfältigens, Veröffentlichens, Weiterverarbeitens, Verteilens oder Versendens an Dritte über Internet, ein internes Netzwerk oder auf anderem Wege sind urheberrechtlich geschützt und gelten weltweit.

Alle Rechte der im Internet verbreiteten Dokumente liegen bei den jeweiligen Autoren oder Anspruchsberechtigten.

Die Anträge auf Genehmigung sind an die Autoren oder betreffenden Anspruchsberechtigten zu richten. Wir weisen Sie diesbezüglich ebenfalls auf die juristische Ankündigung und die Benutzungsbedingungen auf der Website hin.

URL:

http://www.cvce.eu/obj/vertrag_uber_die_grundung_der_egks_protokoll_uber_die_satzung_des_gerichtshofes_paris_18_april_1951-de-4b8f4dee-0df1-4e9a-89f9-28cdb5555138.html

Publication date: 18/12/2013

Protokoll über die Satzung des Gerichtshofes

Erster Titel Die Richter	
Eid	
Vorrechte und Immunitäten	
Mit dem Richteramt unvereinbare Tätigkeiten	
Gehaltsansprüche	
Beendigung des Richteramtes	
Zweiter Titel Organisation	
Generalanwälte	
Personal des Gerichtshofes	
Arbeitsweise des Gerichtshofes	
Bildung des Gerichtshofes	
Einzelbestimmungen	
Dritter Titel Verfahren	
Vertretung und Beistand der Parteien	
Verfahrensabschnitte	
Klageschrift	
Übersendung der Vorgänge	
Untersuchungsmaßnahmen	
Öffentlichkeit der Verhandlung	
Protokolle	
Verhandlung	
Beratungsgeheimnis	
Urteile	
Kosten	
Vorläufige Entscheidungen	
Intervention	
Versäumnisurteil	
Drittwidernspruch	
Auslegung	
Wiederaufnahme des Verfahrens	
Fristen	
Verjährung	
Sondervorschriften für Streitigkeiten unter Mitgliedstaaten	
Klagen Dritter	
Verfahrensordnung	
Übergangsbestimmungen	

Die Hohen Vertragschließenden Teile,

in dem Wunsche, die in Artikel 45 des Vertrages vorgesehene Satzung festzulegen,

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Für die Errichtung und die Tätigkeit des durch Artikel 7 des Vertrages geschaffenen Gerichtshofes gelten die Bestimmungen des Vertrages und dieser Satzung.

Erster Titel

Die Richter

Eid

Artikel 2

Jeder Richter hat vor Aufnahme seiner amtlichen Tätigkeit in öffentlicher Sitzung einen Eid zu leisten, daß er sein Amt unparteiisch und gewissenhaft ausüben und das Beratungsgeheimnis wahren werde.

Vorrechte und Immunitäten

Artikel 3

Die Richter genießen Immunität gegen gerichtliche Verfolgung. Hinsichtlich ihrer in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen, einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen, genießen sie diese Immunität auch nach Beendigung ihrer amtlichen Tätigkeit.

Der Gerichtshof kann in einer Plenarsitzung diese Immunität aufheben.

Wird nach Aufhebung der Immunität gegen einen Richter ein Strafverfahren eingeleitet, so entscheidet in jedem Mitgliedstaat das Gericht, das für Verfahren gegen Richter der obersten nationalen Gerichte zuständig ist.

Die Richter genießen ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit außerdem auf dem Gebiete jedes Mitgliedstaates die in Artikel 11 Absatz b, c und d des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Gemeinschaft aufgezählten Vorrechte und Immunitäten.

Mit dem Richteramt unvereinbare Tätigkeiten

Artikel 4

Die Richter dürfen weder eine politische Funktion noch eine Verwaltungstätigkeit ausüben.

Sie dürfen keine entgeltliche oder unentgeltliche berufliche Tätigkeit ausüben, es sei denn, daß der Rat mit Zweidrittelmehrheit ausnahmsweise einer Abweichung von dieser Vorschrift zustimmt.

Während ihrer Amtszeit und drei Jahre nach deren Beendigung dürfen sie sich weder an Geschäften, die Kohle und Stahl betreffen, unmittelbar oder mittelbar beteiligen noch daran beteiligt bleiben.

Gehaltsansprüche

Artikel 5

Die Gehälter, Vergütungen und Ruhegehälter des Präsidenten und der Richter werden auf Vorschlag des in Artikel 78 § 3 des Vertrages vorgesehenen Ausschusses vom Rat festgesetzt.

Beendigung des Richteramtes

Artikel 6

Abgesehen von den regelmäßigen Neubesetzungen endet das Amt eines Richters durch Tod oder Rücktritt.

Bei Rücktritt eines Richters ist das Rücktrittsschreiben an den Präsidenten des Gerichtshofes zur Weiterleitung an den Präsidenten des Rates zu richten. Mit der Benachrichtigung des Präsidenten des Rates wird der Sitz frei.

Mit Ausnahme der Fälle, in denen der nachstehende Artikel 7 Anwendung findet, bleibt jeder Richter bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers im Amt.

Artikel 7

Die Richter können ihres Amtes nur dann enthoben werden, wenn sie nach einstimmigem Urteil der anderen Richter nicht mehr die erforderlichen Vorbedingungen erfüllen.

Die Präsidenten des Rates, der Hohen Behörde und der Versammlung sind hiervon durch den Kanzler des Gerichtshofes zu benachrichtigen.

Mit dieser Benachrichtigung wird der Sitz frei.

Artikel 8

Der anstelle eines Mitgliedes des Gerichtshofes, dessen Mandat noch nicht abgelaufen ist, ernannte Richter beendet die Amtszeit seines Vorgängers.

Zweiter Titel

Organisation

Artikel 9

Die Richter, Generalanwälte und der Kanzler des Gerichtshofes sind verpflichtet, am Sitz des Gerichtshofes zu wohnen.

Artikel 10

Der Gerichtshof wird bei seiner Tätigkeit von zwei Generalanwälten und einem Kanzler unterstützt.

Generalanwälte

Artikel 11

Der Generalanwalt hat in völliger Unparteilichkeit und Unabhängigkeit mündliche und begründete Schlußanträge zu den dem Gerichtshof unterbreiteten Streitsachen öffentlich zu stellen, um den Gerichtshof bei der Erfüllung seiner in Artikel 31 des Vertrages näher bestimmten Aufgabe zu unterstützen.

Artikel 12

Die Generalanwälte werden für die Dauer von 6 Jahren nach denselben Bedingungen wie die Richter ernannt. Eine teilweise Neubesetzung erfolgt alle 3 Jahre. Der Generalanwalt, dessen Stelle nach Ablauf der ersten dreijährigen Periode neu zu besetzen ist, wird durch das Los bestimmt. Die Bestimmungen des Artikels 32 Absätze 3 und 4 des Vertrages und des Artikels 6 dieser Satzung finden auf die Generalanwälte Anwendung.

Artikel 13

Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel 2 bis 5 und 8 finden auf die Generalanwälte Anwendung.

Die Generalanwälte können ihres Amtes nur dann enthoben werden, wenn sie nicht mehr die erforderlichen Vorbedingungen erfüllen. Der Rat entscheidet hierüber einstimmig nach Stellungnahme des Gerichtshofes.

Der Kanzler des Gerichtshofes

Artikel 14

Der Kanzler wird von dem Gerichtshof ernannt; dieser legt das Statut des Kanzlers unter Berücksichtigung des nachstehenden Artikels 15 fest. Der Kanzler hat vor dem Gerichtshof einen Eid zu leisten, daß er sein Amt unparteiisch und gewissenhaft ausüben und das Beratungsgeheimnis wahren werde.

Die Bestimmungen der Artikel 11 und 13 des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Gemeinschaft sind auf den Kanzler anzuwenden. Jedoch werden die durch diese Artikel dem Präsidenten der Hohen Behörde zugewiesenen Befugnisse durch den Präsidenten des Gerichtshofes ausgeübt.

Artikel 15

Das Gehalt, die Vergütungen und das Ruhegehalt des Kanzlers werden auf Vorschlag des in Artikel 78 § 3 des Vertrages vorgesehenen Ausschusses vom Rat festgesetzt.

Personal des Gerichtshofes

Artikel 16

Dem Gerichtshof werden Beamte und Angestellte beigegeben, um ihm die Erfüllung seiner Aufgaben zu ermöglichen. Sie unterstehen dem Kanzler unter Aufsicht des Präsidenten. Ihr Statut wird vom Gerichtshof festgelegt. Einer von ihnen wird von dem Gerichtshof als Vertreter des Kanzlers für den Fall seiner Verhinderung bestellt.

Im Bedarfsfalle können Hilfsberichterstatter berufen werden, welche die erforderliche Eignung nachgewiesen haben; hierfür gelten die Vorschriften der Verfahrensordnung, die in dem nachstehenden Artikel 44 vorgesehen ist; die Hilfsberichterstatter nehmen an der Bearbeitung der bei dem Gerichtshof anhängigen Streitsachen teil und arbeiten mit dem Berichterstatter zusammen. Ihre Stellung wird auf Vorschlag des Gerichtshofes durch den Rat festgelegt. Sie werden durch den Rat ernannt.

Die Bestimmungen der Artikel 11, 12 und 13 des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Gemeinschaft finden sowohl auf die Beamten und Angestellten des Gerichtshofes als auch auf die Hilfsberichterstatter Anwendung. Jedoch werden die durch diese Artikel dem Präsidenten der Hohen Behörde zugewiesenen Befugnisse durch den Präsidenten des Gerichtshofes ausgeübt.

Arbeitsweise des Gerichtshofes

Artikel 17

Der Gerichtshof übt seine Tätigkeit in ständiger Tagung aus. Die Dauer der Gerichtsferien wird vom Gerichtshof unter Berücksichtigung der dienstlich notwendigen Ausnahmen festgesetzt.

Bildung des Gerichtshofes

Artikel 18

Der Gerichtshof tagt in Plenarsitzungen. Er kann jedoch aus seiner Mitte zwei Kammern mit je drei Richtern bilden, die bestimmte Untersuchungsaufgaben erledigen oder bestimmte Streitsachen entscheiden; hierfür gelten die Vorschriften einer Geschäftsordnung, die der Gerichtshof erläßt.

Der Gerichtshof kann nur in der Besetzung mit einer ungeraden Zahl von Richtern rechtswirksam tätig werden. Die in Plenarsitzungen getroffenen Entscheidungen des Gerichtshofes sind gültig, wenn fünf Richter anwesend sind. Die Entscheidungen der Kammern sind nur gültig, wenn sie von drei Richtern getroffen sind; bei Verhinderung eines Richters einer Kammer kann gemäß den Vorschriften der vorstehend vorgesehenen Geschäftsordnung ein Richter der anderen Kammer herangezogen werden.

Über Klagen der Staaten oder des Rates kann in allen Fällen nur in Plenarsitzung entschieden werden.

Einzelbestimmungen

Artikel 19

Die Richter und Generalanwälte dürfen nicht an der Erledigung einer Sache teilnehmen, bei der sie vorher als Bevollmächtigte, Rechtsbeistände oder Anwälte einer der Parteien tätig gewesen sind, oder über die zu befinden sie als Mitglied eines Gerichts, eines Untersuchungsausschusses oder in irgendeiner anderen Eigenschaft berufen waren.

Glaubt ein Richter oder Generalanwalt bei der Entscheidung oder Untersuchung eines bestimmten Falles aus einem besonderen Grunde nicht mitwirken zu können, so macht er davon dem Präsidenten Mitteilung. Hält der Präsident die Teilnahme eines Richters oder Generalanwalts an der Verhandlung oder Entscheidung in einem bestimmten Falle aus einem besonderen Grunde für nicht angebracht, so setzt er ihn hiervon in Kenntnis.

Ergibt sich für die Anwendung dieses Artikels eine Schwierigkeit, so entscheidet der Gerichtshof.

Eine Partei kann zur Begründung eines Antrags auf Änderung der Zusammensetzung des Gerichtshofes oder einer seiner Kammern nicht die Staatsangehörigkeit eines Richters anführen; ebenso kann sie nicht geltend machen, daß dem Gerichtshof oder einer seiner Kammern kein Richter ihrer Staatsangehörigkeit angehört.

Dritter Titel

Verfahren

Vertretung und Beistand der Parteien

Artikel 20

Die Staaten sowie die Organe der Gemeinschaft werden vor dem Gerichtshof durch Bevollmächtigte vertreten, die für jede Streitsache ernannt werden; der Bevollmächtigte kann sich des Beistandes eines Anwalts bedienen, der zur Anwaltschaft in einem Mitgliedstaat zugelassen ist.

Die Unternehmen und alle anderen natürlichen und juristischen Personen müssen sich des Beistandes eines Anwalts bedienen, der zur Anwaltschaft in einem Mitgliedstaat zugelassen ist.

Die vor dem Gerichtshof auftretenden Bevollmächtigten und Anwälte genießen die zur unabhängigen Ausübung ihrer Aufgaben erforderlichen Rechte und Garantien nach Maßgabe einer Ordnung, die vom Gerichtshof erlassen wird und der Zustimmung des Rates bedarf.

Der Gerichtshof hat nach näherer Bestimmung dieser Ordnung gegenüber den vor ihm auftretenden Anwälten alle den Gerichten üblicherweise zuerkannten Befugnisse.

Universitätsprofessoren, die Angehörige von Mitgliedstaaten sind, deren Gesetze ihnen ein Recht zu plädieren geben, genießen beim Gerichtshof die den Anwälten in diesem Artikel zuerkannten Rechte.

Verfahrensabschnitte

Artikel 21

Das Verfahren vor dem Gerichtshof gliedert sich in zwei Teile: ein schriftliches Verfahren und ein mündliches.

Das schriftliche Verfahren umfaßt die Übermittlung der Klageschriften, Schriftsätze, Klagebeantwortungen und Einwendungen und gegebenenfalls die Repliken sowie aller zur Unterstützung vorgelegten Belegstücke und Urkunden oder ihrer beglaubigten Abschriften an die Parteien und die Organe der Gemeinschaft, deren Entscheidungen Gegenstand des Verfahrens sind.

Die Übermittlung erfolgt durch den Kanzler in der Ordnung und innerhalb der Fristen, welche die Verfahrensordnung bestimmt.

Das mündliche Verfahren umfaßt die Verlesung des von einem Berichterstatter vorgelegten Berichts sowie die Anhörung der Zeugen, Sachverständigen, Bevollmächtigten und Anwälte und der Schlußanträge des Generalanwalts durch den Gerichtshof.

Klageschrift

Artikel 22

Die Klageerhebung bei dem Gerichtshof erfolgt durch Einreichung einer Klageschrift bei dem Kanzler. Die Klageschrift muß den Namen und Wohnsitz der Partei und die Eigenschaft des Unterzeichnenden, den Streitgegenstand, die Anträge und eine kurze Darstellung der Klagegründe angeben.

Ihr ist gegebenenfalls die Entscheidung beizufügen, deren Aufhebung beantragt wird, oder im Falle einer Untätigkeitsklage eine Unterlage, aus der sich der Zeitpunkt ergibt, zu dem der Antrag auf eine Entscheidung gestellt wurde. Sind diese Unterlagen der Klageschrift nicht beigefügt, so fordert der Kanzler den Kläger auf, diese innerhalb einer angemessenen Frist beizubringen; die Klage kann nicht deshalb zurückgewiesen werden, weil die Beibringung erst nach Ablauf der Frist für die Klageerhebung erfolgt.

Übersendung der Vorgänge

Artikel 23

Wird die Entscheidung eines Organs der Gemeinschaft mit einer Klage angefochten, so hat dieses Organ dem Gerichtshof alle Vorgänge zu der bei dem Gerichtshof anhängig gemachten Streitsache zu übersenden.

Untersuchungsmaßnahmen

Artikel 24

Der Gerichtshof kann von den Parteien, ihren Vertretern oder Bevollmächtigten sowie von den Regierungen der Mitgliedstaaten die Vorlage aller Urkunden und die Erteilung aller Auskünfte verlangen, die er für wünschenswert hält. Im Falle einer Weigerung stellt der Gerichtshof dies ausdrücklich fest.

Artikel 25

Der Gerichtshof kann jedoch jederzeit Personen, Körperschaften, Dienststellen, Ausschüsse oder Organe nach seiner Wahl mit der Vornahme von Untersuchungen oder der Abgabe eines Gutachtens betrauen; zu diesem Zweck kann er eine Liste der als Sachverständige zugelassenen Personen oder Organisationen aufstellen.

Öffentlichkeit der Verhandlung

Artikel 26

Die Verhandlung ist öffentlich, es sei denn, daß der Gerichtshof aus wichtigem Grund etwas anderes beschließt.

Protokolle

Artikel 27

Über jede mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und dem Kanzler zu unterzeichnen ist.

Verhandlung

Artikel 28

Die Terminliste wird durch den Vorsitzenden festgelegt.

Zeugen können nach Maßgabe der Verfahrensordnung vernommen werden. Sie können eidlich vernommen werden.

Ebenso kann der Gerichtshof während der Verhandlung die Sachverständigen und die mit einer Untersuchung beauftragten Personen sowie die Parteien selbst vernehmen; jedoch können für die letzteren nur ihre bevollmächtigten Vertreter oder ihre Anwälte plädieren.

Wird festgestellt, daß ein Zeuge oder Sachverständiger Tatsachen, über die er ausgesagt hat oder vom Gerichtshof befragt worden ist, verschwiegen oder falsch dargestellt hat, so ist der Gerichtshof berechtigt, sich wegen dieser Verfehlung an den Justizminister des Staates zu wenden, dem der Zeuge oder

Sachverständige angehört, damit die von den nationalen Gesetzen angedrohten Strafen verhängt werden.

Dem Gerichtshof stehen gegenüber ausbleibenden Zeugen die den Gerichten allgemein zuerkannten Befugnisse nach Maßgabe einer Vorschrift zu, die vom Gerichtshof erlassen wird und der Zustimmung des Rates bedarf.

Beratungsgeheimnis

Artikel 29

Die Beratungen des Gerichtshofes sind und bleiben geheim.

Urteile

Artikel 30

Die Urteile sind mit Gründen zu versehen und haben die Namen der mitwirkenden Richter zu enthalten.

Artikel 31

Die Urteile werden von dem Vorsitzenden, dem Berichterstatter und dem Kanzler unterzeichnet. Sie werden in öffentlicher Sitzung verlesen.

Kosten

Artikel 32

Der Gerichtshof entscheidet über die Kosten.

Vorläufige Entscheidungen

Artikel 33

Der Präsident des Gerichtshofes kann in einem in der Verfahrensordnung geregelten abgekürzten Verfahren, das erforderlichenfalls von einzelnen Bestimmungen dieser Satzung abweichen kann, vorläufige Entscheidungen treffen; diese können auf Anträgen beruhen, mit denen ein Vollzugaufschub nach Artikel 39 Absatz 2 des Vertrages, der Erlaß einstweiliger Anordnungen nach Absatz 3 desselben Artikels oder die Aussetzung der Zwangsvollstreckung nach Artikel 92 Absatz 3 begehrt wird.

Bei Verhinderung des Präsidenten wird dieser durch einen anderen Richter nach Maßgabe der in Artikel 18 dieser Satzung vorgesehenen Geschäftsordnung vertreten.

Die von dem Präsidenten oder seinem Vertreter erlassene Entscheidung stellt nur eine einstweilige Regelung dar und greift der Entscheidung des Gerichtshofes in der Hauptsache in keiner Weise vor.

Intervention

Artikel 34

Natürliche und juristische Personen, die ein berechtigtes Interesse am Ausgang eines bei dem Gerichtshof anhängigen Rechtsstreits haben, können sich am Streit beteiligen.

Mit den Anträgen der Beitrittserklärung können nur die Anträge einer Partei unterstützt oder deren Abweisung verlangt werden.

Versäumnisurteil

Artikel 35

Stellt bei einer Klage im Verfahren mit unbeschränkter Ermessensnachprüfung der ordnungsmäßig geladene Beklagte keine schriftlichen Anträge, so ergeht gegen ihn Versäumnisurteil. Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch hat keine Aussetzung der Vollstreckung aus dem Versäumnisurteil zur Folge, es sei denn, daß der Gerichtshof etwas anderes beschließt.

Drittwiderspruch

Artikel 36

Natürliche und juristische Personen sowie die Organe der Gemeinschaft können in den von der Verfahrensordnung bestimmten Fällen und unter den dort vorgesehenen Voraussetzungen Einspruch gegen die erlassenen Urteile erheben, auch wenn sie nicht am Streit beteiligt waren.

Auslegung

Artikel 37

Entsteht ein Streit über Sinn und Tragweite eines Urteils, so hat der Gerichtshof auf Antrag einer Partei oder eines Organs der Gemeinschaft, die hieran ein rechtliches Interesse haben, das Urteil auszulegen.

Wiederaufnahme des Verfahrens

Artikel 38

Die Wiederaufnahme des Verfahrens kann beim Gerichtshof nur beantragt werden auf Grund der Ermittlung einer Tatsache, die geeignet ist, einen entscheidenden Einfluß auszuüben, und die vor Verkündung des Urteils dem Gerichtshof und der die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragenden Partei unbekannt war.

Das Wiederaufnahmeverfahren wird durch eine Entscheidung des Gerichtshofes eröffnet, die das Vorhandensein der neuen Tatsache ausdrücklich feststellt, ihr die für die Eröffnung des Wiederaufnahmeverfahrens Anlaß gebenden Merkmale zuerkennt und deshalb den Antrag für zulässig erklärt.

Nach Ablauf von zehn Jahren seit Erlaß des Urteils kann kein Wiederaufnahmeantrag mehr gestellt werden.

Fristen

Artikel 39

Die in den Artikeln 36 und 37 des Vertrages vorgesehenen Klagen müssen innerhalb der im letzten Absatz des Artikels 33 vorgesehenen Frist von einem Monat erhoben werden.

Besondere Fristen mit Rücksicht auf die Entfernung werden durch die Verfahrensordnung festgelegt.

Der Ablauf von Fristen hat keinen Rechtsnachteil zur Folge, wenn der Beteiligte dartut, daß ein Zufall oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt.

Verjährung

Artikel 40

Die in Artikel 40 Absatz 1 und 2 des Vertrages vorgesehenen Klagen verjähren innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt des Umstandes, der zu ihrer Erhebung Anlaß gibt. Die Verjährung wird durch die Einreichung der Klageschrift bei dem Gerichtshof oder durch den vorangehenden Antrag unterbrochen, den der Betroffene an das zuständige Organ der Gemeinschaft richten kann. In diesem Falle muß die Klage innerhalb der im letzten Absatz des Artikels 33 vorgesehenen Frist von einem Monat erhoben werden; die Bestimmungen des letzten Absatzes des Artikels 35 sind gegebenenfalls anzuwenden.

Sondervorschriften für Streitigkeiten unter Mitgliedstaaten

Artikel 41

Wird auf Grund des Artikels 89 des Vertrages ein Streit zwischen Mitgliedstaaten dem Gerichtshof unterbreitet, so werden die anderen Mitgliedstaaten unverzüglich von dem Kanzler über den Gegenstand des Streits unterrichtet.

Jeder dieser Staaten hat das Recht, sich an dem Verfahren zu beteiligen.

Die in diesem Artikel genannten Streitsachen müssen von dem Gerichtshof in einer Plenarsitzung entschieden werden.

Artikel 42

Beteiligt sich ein Staat nach Maßgabe des vorstehenden Artikels an einer dem Gericht unterbreiteten Streitsache, so wirkt die in dem Urteil gegebene Auslegung gegen ihn.

Klagen Dritter

Artikel 43

Die von der Hohen Behörde in Anwendung des Artikels 63 § 2 des Vertrages erlassenen Entscheidungen müssen dem Käufer und den beteiligten Unternehmen zugestellt werden; betrifft die Entscheidung die Gesamtheit oder eine bedeutende Gruppe der Unternehmen, so kann die Zustellung ihnen gegenüber durch eine Veröffentlichung ersetzt werden.

Jeder, gegen den ein Zwangsgeld in Anwendung von Artikel 66 § 5 Absatz 4 festgesetzt worden ist, kann hiergegen nach Maßgabe des Artikels 36 des Vertrages Klage erheben.

Verfahrensordnung

Artikel 44

Der Gerichtshof erläßt selbst seine Verfahrensordnung. Diese Verfahrensordnung enthält alle Vorschriften, die für die Anwendung der Satzung und erforderlichenfalls für ihre Ergänzung notwendig sind.

Übergangsbestimmungen

Artikel 45

Der Präsident des Rates nimmt unmittelbar nach der Eidesleistung die Auslosung der Richter und Generalanwälte vor, deren Stellen nach Ablauf der ersten drei Jahre gemäß Artikel 32 des Vertrages neu besetzt werden.

Geschehen zu Paris am achtzehnten April neunzehnhunderteinundfünfzig.

Adenauer
Paul van Zeeland
J. Meurice
Schuman
Sforza
Jos. Bech
Stikker
Van den Brink.